

und den Vorsitzenden der Räte der Bezirke und Kreise eine reale Einschätzung der Versorgungslage und vorausschauende Versorgungsübersichten auf der Grundlage des komplexen Versorgungsplanes übermittelt werden. Die operative Tätigkeit des Dispatcherdienstes hat dazu beizutragen, daß die Fachorgane, die Versorgungsaufgaben lösen, bei der Erarbeitung der Versorgungsübersichten für die Räte der Bezirke und Kreise unterstützt werden.

3. Er ist mit verantwortlich, daß auf der Grundlage der Versorgungspläne, der vorausschauenden Versorgungsübersichten und der täglichen Versorgungslage eine ständige Auswertung durch die Fachorgane der Räte der Bezirke und Kreise erfolgt. Er hat durch seine Kontrolltätigkeit mit zu sichern, daß die von den Räten festgelegten Maßnahmen durch die zuständigen Fachorgane verwirklicht werden.
4. Er hat darauf einzuwirken, daß auf der Grundlage des Planes alle Waren in die Versorgung einbezogen und die angewiesenen Sicherheitsbestände gebildet und eingehalten werden.

### § 3

#### Zusammenarbeit mit den Ständigen Kommissionen der Volksvertretungen und ihren Aktivs

Der Dispatcherdienst hat die Ständigen Kommissionen der Bezirks- und Kreistage und deren Aktivs bei der Ausübung ihrer Tätigkeit, der Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse auf dem Gebiete des Handels und der Versorgung zu unterstützen. Die Vorsitzenden der Ständigen Kommissionen sind über die aufgetretenen Schwierigkeiten bei der Durchführung des Versorgungsplanes und die zur Beseitigung durch den Dispatcher eingeleiteten Maßnahmen zu unterrichten.

### § 4

#### Einbeziehung der Werktätigen

Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben haben, die Dispatcher eng mit der Nationalen Front des demokratischen Deutschland, den Massenorganisationen, den HO-Beiräten und den Verkaufsstellenausschüssen der Konsumgenossenschaften sowie den Werktätigen der Handelsbetriebe zusammenzuarbeiten. Die von den Werktätigen gegebenen Hinweise, Vorschläge und Kritiken sind wie Eingaben der Bürger, entsprechend dem Erlaß des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 27. Februar 1961 über die Eingaben der Bürger und die Bearbeitung durch die Staatsorgane (GBl. I S. 7), zu behandeln. Die Dispatcher haben die Werktätigen bei deren unmittelbarer Einflußnahme auf die zuständigen Organe zur Beseitigung des festgestellten Versorgungsmängels zu unterstützen.

### § 3

#### Organisation

- (1) Der Dispatcherdienst besteht aus:
  1. dem Hauptdispatcher, der dem Minister für Handel und Versorgung unterstellt ist,
  2. den Bezirks- und Kreisdispatcher, die jeweils dem Vorsitzenden des Rates des Bezirkes oder Kreises und dem übergeordneten Dispatcher unterstellt sind,
  3. den Dispatchern der Zentralen Warenkontore des Ministeriums für Handel und Versorgung, die jeweils dem Hauptdirektor des Zentralen Warenkontors und dem Hauptdispatcher unterstellt sind,

4. Funktionären der sozialistischen Groß- und Einzelhandelsbetriebe, die mit der Wahrnehmung von Dispatcheraufgaben als Bestandteil ihrer Tätigkeit beauftragt werden (Handelsdispatcher). Sie unterstehen dem jeweiligen Leiter des Betriebes und sind gegenüber den vorstehend genannten Dispatchern der staatlichen Organe (Ziffern 1 bis 3) berichtspflichtig.

(2) Kontrollaufträge und Weisungen zur Berichterstattung werden den Dispatchern erteilt:

1. vom Minister für Handel und Versorgung, von den Vorsitzenden der Räte der Bezirke bzw. Kreise und von den betrieblichen Leitern,
2. von den ihnen übergeordneten Dispatchern.

(3) Die Dispatcher der Zentralen Warenkontore haben das Recht, Weisungen zur Berichterstattung an die Dispatcher der sozialistischen Großhandelsgesellschaften nach vorheriger Abstimmung mit dem Hauptdispatcher zu erteilen.

(4) Die vom Minister für Handel und Versorgung und dem jeweils übergeordneten Dispatcher erteilten Aufträge sind vorrangig durchzuführen.

(5) Die Bezirks- und Kreisdispatcher sind verpflichtet, die Vorsitzenden der Räte sofort über Weisungen zu unterrichten, die sie vom übergeordneten Dispatcher erhalten haben.

(6) Der Hauptdispatcher auf dem Gebiete des Handels und der Versorgung hat die Zusammenarbeit mit Dispatchern anderer zentraler Organe zu sichern. Die Bezirksdispatcher haben die Zusammenarbeit mit den Dispatchern der Fachorgane der Räte der Bezirke zu sichern. Die Kreisdispatcher haben die Zusammenarbeit mit den bei den Fachorganen der Räte der Kreise tätigen Dispatchern zu sichern.

### § 6

#### Tätigkeitsbereich

(1) Der Kontrolle durch den Hauptdispatcher und die Bezirks- und Kreisdispatcher unterliegen im jeweiligen territorialen Verantwortungsbereich:

1. die für die Versorgung und den Handel zuständigen Fachorgane der örtlichen Räte,
2. die volkseigenen, genossenschaftlichen und privaten Groß- und Einzelhandelsorgane einschließlich der Gaststätten sowie die Einrichtungen der Gemeinschaftsverpflegung,
3. die Absatzorgane und die Betriebe der Konsumgüterindustrie, der Landwirtschaft, der Erfassung und des Aufkaufs bei der Erfüllung ihrer Lieferverpflichtungen an den Handel.

(2) Der Kontrolle durch die Dispatcher der Zentralen Warenkontore des Ministeriums für Handel und Versorgung unterliegen die Organe gemäß Abs. 1 Ziffern 2 und 3 entsprechend der Aufgabenstellung des jeweiligen Zentralen Warenkontors.

(3) Die Dispatcher in den Handelsbetrieben kontrollieren alle Betriebsteile des eigenen Betriebes.

(4) Die Dispatcher sind berechtigt, von den ihrer Kontrolle unterliegenden Organen Auskünfte und den Zutritt zu ihren Verwaltungs-, Produktions- und Lagerräumen zu fordern.

(5) Der Hauptdispatcher und die Bezirks- und Kreisdispatcher sind berechtigt, Mitarbeiter der Groß- und